

Ergeht an:

Fachverband der persönlichen Dienstleister
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-113260
E persoenliche.dienstleister@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	FVPD/Covid-19- PDI	3260	29.06.2021

2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. COVID-19- Öffnungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BGBl zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. Öffnungsverordnung wurde gestern Abend kundgemacht und ermöglicht weitere Lockerungen ab 1. Juli 2021. Hier der Link zu den Dokumenten im RIS: [BGBLA_2021_II_278.pdfsig \(bka.gv.at\)](https://www.ris.bka.gv.at/BGBLA_2021_II_278.pdf).

Wir geben Ihnen nachstehend einen kurzen Überblick über die wesentlichen Lockerungen:

- genereller Entfall des Mindestabstandes von 1 Meter
- Entfall der Quadratmeterregelung
- weitreichender Entfall der Maskenpflicht outdoor + indoor (dort wo 3-G-Regel gilt)
- alle Veranstaltungen sind wieder zulässig (Auflagen nur mehr für große Veranstaltungen ab 100 Teilnehmern)
- beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen eine Maske (MNS statt FFP2) zu tragen.

Ab 1. Juli 2021 gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises für Personen ab 12 Jahren.

Dienstleistungen:

- Für nicht körpernahe Dienstleistungen:
 - Kein 3-G-Nachweis erforderlich
 - In geschlossenen Räumen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend
Ausnahmen:
Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht, wenn ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgewiesen wird.
- Für körpernahe Dienstleistungen:
 - Ein 3-G-Nachweis durch den Kunden ist verpflichtend erforderlich
 - Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Kunden gilt nicht.

- Bei Vorliegen eines 3-G-Nachweises besteht auch für den Gewerbetreibenden bzw. dessen Mitarbeiter mit unmittelbarem Kundenkontakt in geschlossenen Räumen keine Verpflichtung zum Tragen einer MNS-Maske. Ohne 3-G-Nachweis besteht Maskenpflicht.

Dieselben Regelungen für Kunden und Gewerbetreibenden gelten auch für mobile körpernahe Dienstleister (dazu zählt etwa auch die Wohnung des Kunden im Rahmen von „Hausbesuchen“).

Weiterführende Informationen zu den aktuellen Entwicklungen sind überdies auch via dem [Coronavirus-Infopoint](#) der WKO abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stingeder e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Thomas Kirchner e. h.
Fachverbandsgeschäftsführer